

**Turngau Hohenlohe**  
Diana Hettinger | Am Ring 11 | 74214 Schöntal

**Diana Hettinger**  
Geschäftsstelle

Mitgliedsvereine im Turngau Hohenlohe  
Hauptausschuss Turngau Hohenlohe  
Ehrenmitglieder Turngau Hohenlohe

Am Ring 11  
74214 Schöntal

Tel.: 06294/9242  
diana.hettinger@turngau-hohenlohe.de  
13.10.2022

**Ordentlicher Gauturntag Turngau Hohenlohe am  
Freitag, den 11. November 2022 in Gerabronn**

**Es gelten die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Corona Regeln  
Wir bitten um Anmeldung zum Gauturntag**

Hallenöffnung : **18.30 Uhr**

Beginn : **19.00 Uhr**

**Tagesordnung**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totenehrung
3. Grußworte Teil I
4. Ehrungen und Verabschiedungen
- 4.1. Ehrungen Sportler Teilnahme Deutsche Meisterschaften
5. Grußworte Teil II
6. Berichte : Turngau Vorsitzender, Finanzreferent, Kassenprüfer
7. Allgemeine Aussprache
8. Entlastung
9. Wahlen Turngau Mitarbeiter
10. Gauveranstaltungen
11. Behandlung von Anträgen
- 11.1 Antrag auf Neufassung der Satzung  
**(Einzusehen auf der Homepage des Turngau Hohenlohe)**
12. Verschiedenes
- 12.1 Bildpräsentation Landeskinderturnfest Künzelsau
13. Schlusswort

Anträge zum Gauturntag müssen bis zum 28.10.2022 auf der Geschäftsstelle des Turngau Hohenlohe eingehen.

Aktuelle Änderungen/ Ergänzungen zur Tagesordnung : [www.turngau-hohenlohe.de](http://www.turngau-hohenlohe.de)

Hallenanschrift : Stadthalle Gerabronn, Jahnstraße 8, 74582 Gerabronn

Mit freundlichen Grüßen



Dr.F. Bullinger, Turngauvorsitzender

**Bewirtung TSV Gerabronn**: Während der Pause gibt es die Möglichkeit zum Gemeinsamen Abendessen/Vesper

**Anmeldung bis zum 01.11.2022** bitte an die Geschäftsstelle des Turngau Hohenlohe: Diana Hettinger, Am Ring 11, 74214 Schöntal, 06294/9242, [Diana.Hettinger@t-online.de](mailto:Diana.Hettinger@t-online.de)



# Turngau Hohenlohe



## Turngau Hohenlohe

Diana Hettinger | Am Ring 11 | 74214 Schöntal

Geschäftsstelle Turngau Hohenlohe  
Diana Hettinger  
Am Ring 11  
74214 Schöntal-Sindeldorf

**Diana Hettinger**  
Geschäftsstelle

Am Ring 11  
74214 Schöntal

Tel.: 06294/9242  
diana.hettinger@turngau-hohenlohe.de

13.10.2022

## ANMELDUNG

**Ordentlichen Gauturntag am Freitag, den 11.11.2022 in Gerabronn  
Beginn 19.00 Uhr , Hallenöffnung 18.30 Uhr**

VEREIN : \_\_\_\_\_

NAME: \_\_\_\_\_

MAILANSCHRIFT : \_\_\_\_\_

Ich/ Wir nehme am Gauturntag teil mit .....Person/en

Leider ist mir/uns eine Teilnahme nicht möglich

Datum : \_\_\_\_\_

Unterschrift : \_\_\_\_\_

Anmeldung gerne per Mail : [diana.hettinger@t-online.de](mailto:diana.hettinger@t-online.de) oder [diana.hettinger@turngau-hohenlohe.de](mailto:diana.hettinger@turngau-hohenlohe.de)

Während der Pause gibt es die Möglichkeit zum gemeinsamen Abendessen/Vesper.

Es gelten die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Corona-Regeln.

# Satzung des Turngaues Hohenlohe e.V.

(Bearbeitungsstand ~~2010~~ 15.03.2022)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1857 gegründete Verein führt den Namen Turngau Hohenlohe e.V. **Der Turngau Hohenlohe e.V., der Verband für Turnen – Gymnastik- Sport, ist der Fachverband aller Sportarten und Bewegungsangebote, die sich aus vielseitigen Formen von Turnen und Gymnastik im Freizeit-, Wettkampf und Spitzensport entwickelt haben sowie für die von ihm national und international vertretenen Sportarten.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Künzelsau, Hohenlohekreis, und ist ~~in das Vereinsregister des Amtsgerichts Künzelsau unter der Register-Nr. 204~~ **beim zuständigen Registergericht** eingetragen.
3. Der Turngau umfasst das Gebiet der politischen Kreise Hohenlohe und Schwäbisch Hall, sowie den Teil des Main-Tauberkreises, der dem Württembergischen Landessportbund (WLSB) angehört.
4. Der Turngau ist Mitglied des Schwäbischen Turnerbundes e.V. (STB) und des Deutschen Turnerbundes e.V. (DTB), deren Satzungen und Ordnungen er auch hinsichtlich seiner Einzelmitgliedschaft anerkennt.
5. Sein Geschäftsjahr ist vom **16.10. bis 15.10.**
6. **Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.**

## § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Turngaues. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Turngaues. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. ~~Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen~~ **Neben der Erstattung tatsächlich entstandener Auslagen ist es zulässig, für die satzungsmäßigen Tätigkeiten eine angemessene pauschale Vergütung gemäß § 3 Nr. 26a EStG zu zahlen. Über die Höhe dieser Pauschalvergütung entscheidet der Vorstand.**

### § 3 Zweck und Ziele

1. Zweck des Turngaues ist die Pflege und Förderung des Turnens, das von Jahn begründet wurde und heute aus zeitgemäßen Formen vielseitiger ~~Leibesübungen~~ **Sportarten und Bewegungsangebote** des Sports besteht. Turnen, **Gymnastik** und Sport im Turngau bedeutet aktive Freizeitgestaltung und dient der persönlichen Entwicklung und Entfaltung des Menschen. Der STB, der Turngau und ihre Turn- und Sportvereine pflegen im Sinne der Gemeinschaftsbildung ein vielseitiges, kulturelles und geselliges Leben, das insbesondere auch bei Turnfesten zum Ausdruck kommt. Turnen, **Gymnastik** und Sport versteht sich als Erziehungs- und Bildungsaufgabe und fördert die Gesundheit des Einzelnen; dies gilt für beide Geschlechter und alle Altersstufen.
2. Der Turngau ist parteipolitisch unabhängig, übt religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zu den freiheitlich-demokratischen und pluralistischen Grundlagen unserer Gesellschaft.
3. Der Turngau tritt rassistischen und demokratiefeindlichen Bestrebungen, menschenverachtenden Verhaltensweisen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, er fördert deren gesunde körperliche und geistige Persönlichkeitsentwicklung durch Turnen und Bewegung im Verein.
4. Der Turngau verpflichtet sich zu nachhaltigem Handeln durch seine soziale Verantwortung in Kombination mit ökonomischer Effizienz und ökologischem Bewusstsein.
5. Der Turngau bekennt sich ausdrücklich zum Ethik-Code des DOSB.
6. Mittel zur Erreichung der Ziele sind u.a.
  - a) Förderung und Verbreitung vielseitiger **Sport- und Bewegungsangebote** ~~Leibesübungen~~,
  - b) Förderung und Verbreitung einer ganzheitlichen motorischen **Grundlagenausbildung von Kindern**,
  - c) Durchführung turnerischer Wettkämpfe und Treffen innerhalb des Turngaues, Teilnahme an Veranstaltungen des STB und des DTB und Förderung internationaler Begegnungen.
  - d) Planmäßige Übungs-, Wettkampf- und Lehrtätigkeit,
  - e) Regelung und Organisation des Wettkampfwesens,
  - f) **Aus-, Fort- und Weiterbildung** von Übungsleitern, Trainern und Führungskräften,
  - g) Förderung einer lebensbejahenden aktiven Freizeitgestaltung, einschließlich Stärkung des Gesundheitsbewusstseins,
  - h) Durchführung von Veranstaltungen, Treffen und Festen,
  - i) Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder,
  - j) Förderung geschlechtsspezifischer Interessen und Maßnahmen zur Gleichstellung aller Geschlechter
7. Zur Lösung dieser Aufgaben steht der Turngau in Kontakt mit Behörden, Institutionen und Organisationen, die sich mit **Sport und Bewegung** ~~Leibesübungen~~ sowie Kinder- Jugenderziehung und Jugendpflege befassen. Dasselbe gilt für Elternhaus, Kindergarten, Schule und Kirche.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Turngaues sind:

- a) Turn- und Sportvereine und damit auch deren Einzelmitglieder
  - b) die Mitglieder der ~~Gauorgane~~ **Organe**, kraft ihres Amtes
  - c) Ehrenmitglieder
2. Turn- und Sportvereine der politischen Kreise Hohenlohe, Schwäbisch Hall und Main-Tauber erwerben durch Meldung in der jährlichen Bestandserhebung des WLSB mit den unter „Turnen“ gemeldeten Einzelmitgliedern die Mitgliedschaft im Schwäbischen Turnerbund und damit die Mitgliedschaft im Turngau. Die Zuweisung von außerhalb dieser politischen Kreise gelegenen Vereine an den Turngau Hohenlohe ist gemäß § 5 Ziffer 2 der Satzung des STB möglich.
  3. Die Mitgliedschaft eines Gauvereins und damit dessen Einzelmitglieder endet mit dem Verlust der Mitgliedschaft im WLSB. Die Mitgliedschaft in den ~~Gauorganen~~ **Organen** endet mit der Amtszeit eines Mitgliedes.
  4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des **Vorstandes** durch den Hauptausschuss des STB bei vorliegenden Voraussetzungen des § 5 Ziffer 7 der Satzung des STB. Nähere Einzelheiten regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
  5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes vom **Hohenloher Turntag** ernannt. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Gauvereine und Mitglieder der ~~Gauorgane~~ **Organe** sind berechtigt, an der Willensbildung im Turngau durch Ausüben des Antrags- /Mitsprache- und Stimmrechtes beim Gauturntag mitzuwirken.
2. Die Mitglieder der Gauvereine sind berechtigt, an Veranstaltungen, Tagungen und Lehrgängen des Turngaues teilzunehmen.
3. Die Gauvereine sind verpflichtet,
  - a) gewissenhaft und pünktlich die Bestandserhebungen und sonstigen Meldungen an den Turngau, den Schwäbischen Turnerbund, den Deutschen Turnerbund und den Württembergischen Landessportbund abzugeben.
  - b) Fristgemäß alle finanziellen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Turngau und anderen Verbänden, sowie gegenüber veranstaltenden Gauvereinen bei Gau- oder Landesturnfesten und ähnlichen Veranstaltungen zu erfüllen.
  - c) bei ihren Veranstaltungen auf Termine des Turngaues, des STB und befreundeter Verbände Rücksicht zu nehmen.
  - d) die Geschäftsstelle des Turngaues von allen ihren Veranstaltungen zu benachrichtigen.
  - e) Wettkampfveranstaltungen, die über Gauvereinsebene hinausgehen, durch den stv. Vorsitzenden Wettkampfsport genehmigen zu lassen (siehe DTB-Turnordnung).

## § 6 Turnerjugend

Die Turnerjugend im Turngau ist die Gemeinschaft der Jugendlichen und Kindern des Turngaues und ihrer gewählten Vertreter. Sie gibt sich durch ihre Vollversammlung den **Gau Jugendturntag**, eine Ordnung im Rahmen dieser Satzung und der Ordnung der Schwäbischen Turnerjugend. Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnung des Turngaues und des STB. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen des Haushaltsplanes zufließenden Mittel. Im Rahmen der Jugendordnung des

Turngaues sind Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt. Gewählt werden kann, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse ist der große ~~Gau~~ **Jugendausschuss** das ausführende und beschließende ~~Gau~~ **Organ** der Turnerjugend.

## § 7 **Gauorgane Organe**

~~Gauorgane~~ **Organe** des Turngaues sind:

1. Der ~~Gauturntag~~ **Hohenloher Turntag**
2. Der ~~Gau~~ **Hauptausschuss**
3. Der ~~Gauvorstand~~ **Vorstand**  
~~Der Gauturnrat~~
4. Der Technische Ausschuss
5. ~~Der Gaufrauenbeirat~~—Die Fachausschüsse

Bestimmend für die Tätigkeit der ~~Gauorgane~~ **Organe** sind diese Satzung und die Ordnungen des Turngaues, die zu dieser Satzung nicht in Widerspruch stehen dürfen.

~~Die Mitglieder der Gauorgane arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.~~

Der Geschäftsverkehr regelt sich nach der Geschäftsordnung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

## § 8 **Der Gauturntag Hohenloher Turntag**

1. Der ~~Gauturntag~~ **Hohenloher Turntag** ist das oberste Organ des Turngaues.
2. Ihm gehören stimmberechtigt an:
  - a) Die Mitglieder der ~~Gauorgane~~ **Organe**
  - b) Die ~~Abgeordneten~~ **Delegierten** der Vereine
  - c) Die Ehrenmitglieder
  - d) 12 vom ~~Gaujugendturntag~~ **Hohenloher Jugendturntag** gewählte Delegierte der Turnerjugend. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.
3. Der ~~Gauturntag~~ **Hohenloher Turntag** ist **mindestens** alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen. Wenn das Interesse des Turngaues es erfordert, kann der Vorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses einen außerordentlichen ~~Gauturntag~~ **Hohenloher Turntag** einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ~~1/3~~ **1/4** der Gauvereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
4. Der Vorstand gibt Tagungsort, - Zeit ~~mindestens 4 Wochen~~, und die Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem ~~Gauturntag~~ **Hohenloher Turntag** im amtlichen Organ des Schwäbischen Turnerbundes und **auf der Internetseite oder durch Einladungsschreiben auch in Textform** ~~durch Rundschreiben~~ **bekannt**. Die Beratungen des Turntages sind öffentlich, wenn er nichts anderes beschließt.
5. Die Zahl der ~~Abgeordneten~~ **Delegierten** der Vereine richtet sich nach der Zahl der in der letzten Bestandserhebung an den Württembergischen Landessportbund unter „Turnen“ gemeldeten Mitglieder. Jeder Verein hat für die ersten 200 Mitglieder einen stimmberechtigten ~~Abgeordneten~~ **Delegierten** und für jede weiteren angefangenen 200 einen weiteren ~~Abgeordneten~~ **Delegierten**. Stimmenübertragung innerhalb eines Gauvereines ist bis zu 3 Stimmen möglich. Stimmenübertragung von Gauverein zu Gauverein ist nicht zugelassen.  
 Jeder ordnungsgemäß einberufene ~~Gauturntag~~ **Hohenloher Turntag** ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

6. Über den Verlauf des ~~Gauturntages~~ **Hohenloher Turntages** ist eine Niederschrift zu fertigen, in die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Der ~~Gauturntag~~ **Hohenloher Turntag** fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit und Auflösung des Turngaues mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösen des Turngaues müssen als Tagesordnungspunkte bekannt gegeben sein. Einzelheiten über Wahlen, Leitung, Anträge und Tagesordnung sind in den Bestimmungen der Wahlordnung, ~~sowie in der Geschäfts- und Verwaltungsordnung~~ enthalten.

Dem ~~Gauturntag~~ **Hohenloher Turntag** obliegt es unter anderem:

- a) Die Berichte des Vorstandes, der Fachwarte und der Kassenprüfer entgegenzunehmen.
- b) Den ~~Gauvorstand~~ **Vorstand** und den ~~Gau~~ **Hauptausschuss** zu entlasten.
- c) Den ~~Gauvorstand~~ **Vorstand** die übrigen Mitglieder des ~~Gau~~ **Hauptausschusses** und die Kassenprüfer zu wählen sowie die vom ~~Gau~~ **Hohenloher Jugendturntag** gewählten Mitglieder, die Fachwarte der Fachgebietsausschüsse zu bestätigen.
- d) Die ~~Gau~~ **Umlagen** und ~~Gau~~ **Abgaben** festzusetzen.
- e) Über Anträge, Berufungen und die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft zu **entscheiden** ~~beschließen~~.
- f) Die Delegierten zum ~~Landesturntag des Schwäbischen Turnerbundes~~ **Schwäbischen Turntag** zu wählen. Die Wahl der Delegierten erfolgt auf dem ordentlichen ~~Gauturntag~~ **Hohenloher Turntag**, der dem ~~Schwäbischen Turntag~~ **Landesturntag** unmittelbar vorausgeht. Die Gauvereine sind berechtigt, dem ~~Gau~~ **Vorstand** Kandidaten für die Wahl vorzuschlagen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein/e gewählter Delegierte/r aus oder ist sie/er an der Teilnahme am ~~Landesturntag~~ **Schwäbischen Turntag** verhindert, so tritt an ihre/seine Stelle die/der durch die Wahl Nächstberufene.

- g) Die Satzung zu ändern.  
**Sollten aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand des Turngaues ermächtigt, die notwendigen Änderungen der Satzung vorzunehmen.**
- h) Den Turngau aufzulösen.
- i) Feststellen, dass die Ordnung der Turnerjugend nicht im Widerspruch zu dieser Satzung steht.
- j) **Vergabe von Gauveranstaltungen**
- k) Delegierte zum ~~Schwäbischen Turntag~~ **Landesturntag** des Schwäbischen Turnerbundes zu bestimmen.

Die Wahl der Delegierten erfolgt auf dem ordentlichen ~~Gauturntag~~ **Hohenloher Turntag**, der dem ~~Schwäbischen Turntag~~ **Landesturntag** unmittelbar vorausgeht. Die Gauvereine sind berechtigt, dem ~~Gau~~ **Vorstand** Kandidaten für die Wahl vorzuschlagen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Scheidet ein/e gewählte/r Delegierte/r aus oder ist sie/er an der Teilnahme am ~~Landesturntag~~ **Schwäbischen Turntag** verhindert, so tritt an ihre/seine Stelle die/der durch die Wahl Nächstberufene.

## § 9 Der ~~Gau~~ **Hauptausschuss**

1. Der ~~Gau~~ **Hauptausschuss** ist das zweithöchste Gauorgan des Turngaues.
2. Ihn bilden
  - a) der ~~Gau~~ **Vorstand**
  - b) die Fachwarte der gebildeten Fachgebietsausschüsse
  - c) **der Vertreter der Vereine** ~~der /die Beisitzer/in der Vereine~~
  - d) ~~der/die~~ Ehrungsausschussvorsitzende

Die Mitglieder des ~~Gau~~ **Hauptausschusses** werden vom ~~Gau~~-**Hohenloher Turntag** bzw. ~~Gau~~ **Jugendturntag** auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

3. Der ~~Gau~~ **Hauptausschuss** tagt mindestens einmal im Jahr. Weitere Sitzungen sind dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder es beantragen, oder wenn das Interesse des Turngaues es erfordert.
4. Die Sitzungen des ~~Gau~~ **Hauptausschusses** werden auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied des Turngaues einberufen und geleitet.
5. Die Mitglieder des ~~Gau~~ **Hauptausschusses** sind mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Tagungsortes schriftlich einzuladen.
6. Der ~~Gau~~ **Hauptausschuss** entscheidet Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des ~~Gau~~ **Hohenloher Turntages** oder andere ~~Gau~~ **Organe** des Turngaues fallen.
7. Jeder ordnungsgemäß einberufene ~~Gau~~ **Hauptausschuss** ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Mitglieder des ~~Gau~~ **Hauptausschusses** sind von allen wesentlichen Vorgängen des Geschehens im Turngau zu unterrichten.
9. Wesentliche Aufgaben des ~~Gau~~ **Hauptausschusses** sind unter anderem:
  - a) Wahl der **Fachwarte** ~~Mitglieder des Gaufrauenbeirates auf Vorschlag des Gaufrauenbeirates mit Ausnahme der Frauenvertreter/in, der stv. Frauenvertreter/in, des Fachwartes und stv. Fachwartes des Turnausschusses Frauen.~~
  - b) Durchführung von Ergänzungs- und Nachwahlen
  - c) Koordinierung der Gesamtterminplanung des Turngaues und Vergabe von Gauveranstaltungen
  - d) Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes.
10. Über die Verhandlungen des ~~Gau~~ **Hauptausschusses** ist eine Niederschrift zu fertigen, in die Beschlüsse des ~~Gau~~ **Hauptausschusses** wörtlich aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 10 Der ~~Gau~~-**Vorstand** **Vorstand**

1. Den ~~Gau~~-**Vorstand** des Turngaues bilden
  - a) ~~der/die~~ Turngau-Vorsitzende
  - b) ~~der/die~~ stv. Turngau-Vorsitzende (Freizeit- und Gesundheitssport)
  - c) ~~der/die~~ stv. Turngau-Vorsitzende (Wettkampfsport)
  - d) ~~der/die~~ stv. Turngau-Vorsitzende (Spitzensport)
  - e) ~~der/die~~ stv. Turngau-Vorsitzende (Bildung/Kultur und Soziales)
  - f) ~~der/die~~ Finanzreferent/in



- g) ~~der~~/die Frauenvertreter/in
  - h) ~~der~~/die stv. Frauenvertreter/in
  - i) ~~der~~/die Jugendwart/in
  - j) ~~der~~/die stv. Jugendwart/in
  - k) ~~der~~/die Vertreter/in Ältere
  - l) ~~der~~/die Lehrwart/in
  - m) ~~der~~/die Öffentlichkeitsreferent/in
  - n) ~~der~~/die Schriftführer/in
  - o) die ~~beiden~~ Beisitzer für besondere Aufgaben
2. ~~Gau~~ **Vorstand** im Sinne des § 26 BGB sind
- a) ~~der~~/die Turngau-Vorsitzende
  - b) ~~der~~/die stv. Turngau-Vorsitzende (Freizeit- und Gesundheitssport)
  - c) ~~der~~/die stv. Turngau-Vorsitzende (Wettkampfsport)
  - d) ~~der~~/die stv. Turngau-Vorsitzende (Spitzensport)
  - e) ~~der~~/die stv. Turngau-Vorsitzende (Bildung/Kultur und Soziales)
  - f) ~~der~~/die Finanzreferent/in
- Diese Vorstandsmitglieder vertreten den Turngau gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben je Einzelvertretungsbefugnis.
3. Die Mitglieder des ~~Gau~~ **Vorstandes** im Sinne des § 26 BGB werden vom ~~Gau~~ **Hohenloher Turntag** (die Mitglieder der Turnerjugend vom ~~Gau~~ **Jugendturntag**) auf zwei Jahre gewählt, bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt. Welche dieser Mitglieder in den Kalenderjahren mit gerader und ungerader Zahl gewählt werden, regelt § 16.  
Scheiden Vorstandsmitglieder zwischenzeitlich aus, so ergänzen der ~~Gau~~ **Hauptausschuss** bzw. der große ~~Gau~~ **Jugendausschuss** durch Wahl den ~~Gau~~ **Vorstand** bis zum nächsten ordentlichen ~~Gau~~ **Hohenloher Turntag**.
4. Der ~~Gau~~ **Vorstand** besorgt die laufenden Geschäfte, beaufsichtigt die Kassenführung und die Verwaltung des Gauvermögens.
5. Der ~~Gau~~ **Vorstand** führt die Beschlüsse des ~~Gau~~ **Hohenloher Turntages** und des ~~Gau~~ **Hauptausschusses** aus, bereitet die ~~Gau~~ **Turntage** und die Sitzungen des ~~Gau~~ **Hauptausschusses** vor.
6. Der ~~Gau~~ **Vorstand** wird nach Bedarf vom Vorsitzenden formlos einberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haben zu allen Sitzungen und Versammlungen des Turngaues jederzeit Zutritt und können beratend daran teilnehmen.
9. Für Sonderaufgaben können über die Fachausschüsse hinaus weitere Ausschüsse beim Vorstand auf Zeit gebildet werden.

## § 11 ~~Der Gauturnrat~~ (steichen)

1. Der Gauturnrat ist das Beschlussorgan in allen fachlichen Angelegenheiten im Rahmen der Turnordnung.
2. ~~Ihn bilden~~
  - a) ~~der~~/die stv. Turngau-Vorsitzende (Freizeit- und Gesundheitssport)
  - b) ~~der~~/die stv. Turngau-Vorsitzende (Wettkampfsport)
  - c) ~~der~~/die stv. Turngau-Vorsitzende (Spitzensport)
  - d) ~~der~~/die stv. Turngau-Vorsitzende (Bildung/Kultur und Soziales)
  - e) ~~die~~ Fachwarte oder stv. Fachwarte der Fachgebietsausschüsse
  - f) ~~der~~/die Lehrwart/in
  - g) ~~der~~/die Schriftführer/in
  - h) ~~der~~/die Vertreter/in der Vereinsfachwarte

3. ~~Der Gauturnrat ist mindestens einmal jährlich vom stv. Vorsitzenden Freizeit- und Gesundheitssport / stv. Vorsitzenden Wettkampfsport einzuberufen, die den Vorsitz im Gauturnrat führen.~~
4. ~~Der Gauturnrat beschließt im Rahmen des Haushaltsplanes in allen turnfachlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Gauorganen des Turngaues vorbehalten sind.~~
5. ~~Für die einzelnen Fachgebietsausschüsse sind die jeweiligen Fachwarte verantwortlich.~~

## § 12 neu § 11 Der Technische Ausschuss

1. Ihn bilden
  - a) ~~der/die~~ stv. Turngau-Vorsitzende (Freizeit- und Gesundheitssport)
  - b) ~~der/die~~ stv. Turngau-Vorsitzende (Wettkampfsport)
  - c) ~~der/die~~ stv. Turngau-Vorsitzende (Spitzensport)
  - d) ~~der/die~~ Schriftführer/~~in~~
  - e) vier Vertreter der Fachgebietsausschüsse nach Bedarf
  - f) die Frauen- Vertreterin
  - g) ~~der/die~~ Vorsitzende der Turnerjugend oder Vertreter/~~in~~
  - h) weitere Mitarbeiter nach Bedarf
2. Der Technische Ausschuss ist für die überfachliche Vorbereitung der Gauveranstaltungen und für die Zusammenstellung des jährlichen ~~Gauarbeitsbüchleins~~ **Arbeitsbuches** zuständig.

## § 13 Der Gaufrauenbeirat ( **-steichen** )

1. ~~Der Gaufrauenbeirat ist für die überfachliche Arbeit im Frauenbereich zuständig, vor allem für die Wahrnehmung frauenspezifischer Interessen, sowie zu entsprechender Beteiligung der Frauen in den Gauorganen des Turngaues.~~
2. ~~Den Gaufrauenbeirat bilden~~
  - a) ~~der/die~~ Frauenvertreter/~~in~~ als Vorsitzende
  - b) ~~der/die~~ stv. Frauenvertreter/~~in~~ als stv. Vorsitzende
  - e) ~~der/die~~ Fachwart/~~in~~ Freizeitsport Frauen
  - d) ~~der/die~~ stv. Fachwart/~~in~~ Freizeitsport Frauen
  - e) ~~der/die~~ Frauenpressewart/~~in~~ / ~~Schriftführer/~~in~~~~
  - f) bis zu 3 weitere Mitglieder

## § 14 —neu §12 Die Fachausschüsse

1. Die Fachausschüsse im Freizeitsport- und Wettkampfsportbereich setzen sich nach Bedarf und Zweckmäßigkeit zusammen.
2. Weitere Ausschüsse für andere Aufgabenbereiche können ebenfalls von den Organen des Turngaues beschlossen werden.

**(Neuer § 13)**

## § 13 Regelungen für Versammlungen und Beschlüsse

1. Beschlussfassungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege sind zulässig.
2. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Hierfür teilt der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form diese zu

erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens 2 Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des STB gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

3. Versammlungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer des Gremiums an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Videokonferenz. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Versammlung mit. Bei einer virtuellen Versammlung wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Versammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, das Zugangswort Nichtmitgliedern weiterzugeben.

4. Die fristgerechte Einladung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege

#### **§-15 neu § 14 Die Kassenprüfer**

Die zwei Kassenprüfer werden ~~die im jährlichen Wechsel~~ für zwei Jahre vom **Hohenloher Turntag** gewählt ~~werden~~, prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse und berichten dem **Hohenloher Turntag** ~~Gauturntag~~.

#### **§-16 neu § 15 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Turngau eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Jugendordnung und gegebenenfalls weitere Ordnungen. Für den Erlass der Ordnungen ist der ~~Gau~~ **Hauptausschuss** zuständig.

#### **§-17 neu § 16 Streitigkeiten**

Streitigkeiten zwischen Gauvereinen und dem Turngau oder zwischen Gauvereinen untereinander werden möglichst unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder Teil benennt einen Schiedsrichter, diese wählen den Vorsitzenden des Schiedsgerichts hinzu. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen Vorsitzenden einigen, so wird dieser vom Vorstand des Schwäbischen Turnerbundes ernannt.

#### **§ 18 neu § 17 Auflösung**

Die Auflösung des Turngaues kann nur von einem besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen ~~Gauturntag~~ **Hohenloher Turntag** mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Turngaues und bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, abzüglich der Schulden nach dem Beschluss des den Turngau auflösenden Gauturntages an den Schwäbischen Turnerbund e.V. mit Sitz in Stuttgart.

## **§ 18**    **Datenschutz (neu)**

Zur Wahrnehmung und zur Erfüllung seines Zweckes ist der Turngau berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder, seiner Mitgliedsvereine sowie die Daten seiner angeschlossenen Gesellschaften zur Erfüllung deren satzungsgemäßen Aufgaben bereitzustellen und zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Die zentrale Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten können auch über Internet erfolgen. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten (TDG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht.

1. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jeder Betroffene insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft,
- das Recht auf Berichtigung,
- das Recht auf Löschung,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit,
- das Widerspruchsrecht,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

2. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sofern die Mitglieder des Turngaues und dem Turngau angeschlossenen Organisationen die zentral vorgehaltenen Daten für ihre satzungsgemäßen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb des satzungsgemäßen Zweckes mit Erteilung des Nutzungsrechtes und der Zugriffsberechtigung vom Turngau auf das Mitglied bzw. die dem Turngau angeschlossene Gesellschaft über.

3. Sofern der Turngau verpflichtet ist, an andere Organisationen personenbezogene Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang.

4. Der Turngau und seine Gliederungen informieren die Medien über Sportereignisse und andere für die Öffentlichkeit wichtige Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf ihren Internetseiten veröffentlicht. Dabei können auch personenbezogene Daten von Vereins-/Abteilungsangehörigen (Namen, Vornamen, Verein, Jahrgang, Platzierungen und andere Wettkampfergebnisse) veröffentlicht werden. Dies schließt die Veröffentlichung ereignisbezogener Fotos und Bilder ein.

5. Aufgrund des Technischen Fortschritts und dem ständigen Wandel, der die Informationsverarbeitung betreffende Gesetze und Verordnungen, kann der Vorstand nähere Regelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf beim ~~Gauturntag~~ **Hohenloher Turntag** am ...xxxxxxxxx beschlossen und ersetzt alle bisherige Satzungen.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

~~Schwäbisch Hall, den 22. November 2003~~

~~Dr. Walter Döring~~

~~Vorsitzender~~

~~Änderungen/Ergänzungen beim Gauturntag am 20. November 2010~~